

## **Begründung zur Ergänzung des Entwurfs der**

### **V e r o r d n u n g**

#### **über Auftragswertgrenzen und Verfahrenserleichterungen zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (Niedersächsische Wertgrenzenverordnung - NWertVO)**

#### **aufgrund der COVID-19-Pandemie**

##### **A. Allgemeiner Teil**

Das Coronavirus Sars-CoV-2 und die Krankheit COVID-19 breiten sich weltweit, in Deutschland und auch in Niedersachsen mit großer Geschwindigkeit aus. Um die Ausbreitung zu verlangsamen und zu verhindern, wurden und werden bundesweit weitreichende und einschneidende Maßnahmen angeordnet. Zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung sowie zur Sicherstellung einer größtmöglichen Kontaktreduzierung sind zum Beispiel Schulen, Kindertagesstätten und diverse Unternehmen u.a. in Handel, Gastronomie und Tourismus geschlossen. Parallel dazu werden erhebliche Anstrengungen unternommen, das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten. Das öffentliche Leben ist aktuell weitgehend eingeschränkt und fast gänzlich heruntergefahren. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in Kurzarbeit oder Homeoffice, aufgrund der Schul- und Kitaschließungen muss eine Betreuung von Kindern anderweitig sichergestellt werden, Lieferketten sind unterbrochen. Derzeit erkranken jedoch täglich mehr Menschen an dem Virus oder befinden sich in Quarantäne. Dies betrifft sowohl Unternehmen als auch die öffentlichen Auftraggeber. Wie lange diese einschneidenden Maßnahmen andauern, ist derzeit ungewiss und in Art und Umfang völlig offen.

Die COVID-19-Pandemie sorgt entsprechend für enorme Unsicherheiten in der Realwirtschaft. So haben die national und international ergriffenen staatlichen Maßnahmen zur Reduzierung der Ausbreitungsgeschwindigkeit des Coronavirus in der Folge u. a. dazu geführt, dass einige Waren und Dienstleistungen nicht mehr im gewohnten Maße angeboten werden können. Auch haben sich Nachfragen in vielen Bereichen reduziert, während zeitgleich andere Leistungen aufgrund der Pandemie besonders stark nachgefragt werden. Darüber hinaus sind gerade bei internationalen Lieferketten Produktionsprozesse ins Stocken geraten. Dies führt bei vielen Unternehmen in diversen Wirtschaftsbereichen zunehmend zu Unsicherheiten, Liquiditätsengpässen und Insolvenzgefahr. Zur Abwendung von ökonomischen und sozialen Schäden haben Bund und Länder schnelle und zielgerichtete Maßnahmen eingeleitet, die erforderlich sind, um Unternehmen und Arbeitsplätze zu sichern. Diese staatlichen Finanzierungs- und Unterstützungsmaßnahmen sind sinnvoll und notwendig, um die wirtschaftliche Folgen der Corona-Pandemie abzumildern.

Die Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 trifft auch die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in Niedersachsen. Das öffentliche Auftragswesen fragt Bau-, Liefer- und Dienstleistungen im erheblichen Umfang nach, gerade auch in Krisenzeiten. Gleichzeitig treffen das Virus, die veranlassten Maßnahmen und deren Auswirkungen auch die öffentlichen Auftraggeber und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Um unter diesen Umständen eine bedarfsdeckende und ordnungsgemäße Beschaffung durch die „öffentliche Hand“ sicherzustellen und somit gleichzeitig eine stetige Auftragslage herzustellen, werden Maßnahmen zur Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren als erforderlich angesehen.

In einem ersten Schritt haben die zuständigen Ressorts schnell umsetzbare Sofortmaßnahmen ergriffen, um die Vergabeverfahren zu beschleunigen: Das Niedersächsische Finanzministerium sowie das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung haben auf Grundlage von § 8 Abs. 4 Nr. 17

Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) eine [Ausführungsbestimmung über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach der UVgO](#) getroffen. Danach dürfen Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen, deren Vergabeverfahren vor dem 31. Mai 2020 begonnen haben, unterhalb des jeweiligen Schwellenwertes gemäß § 106 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

Vergabestellen im Anwendungsbereich der Verwaltungsvorschrift zu § 55 LHO können entsprechend einem [Rundschreiben \(Begründung\)](#) des Niedersächsischen Finanzministeriums abweichend von § 14 UVgO vorerst bis zum 31. Mai 2020 in der Corona-Krise begründete Beschaffungen von Liefer- und Dienstleistungen, insbesondere Leistungen von besonderer Dringlichkeit, im Wege des Direktauftrages durchführen, wenn der geschätzte Auftragswert 20 000 EUR ohne Umsatzsteuer nicht erreicht oder überschreitet. Kommunen können diese Regelung entsprechend einem [Runderlass](#) des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport im Anwendungsbereich bzw. in Abweichung der Richtlinien nach § 28 Absatz 2 Satz 1 KomHKVO ebenfalls treffen.

Nun beabsichtigt das Land Niedersachsen, unterhalb der EU-Schwellenwerte weitere Erleichterungen für den Bereich der Dienst- und Lieferleistungen und erstmals auch für den Bereich der Bauleistungen im Verordnungswege zu schaffen. Mit den vorgesehenen Maßnahmen werden, wie oben bereits kurz skizziert, zwei wesentliche Ziele verfolgt:

Zum einen sollen die Vergabestellen in die Lage versetzt werden, derzeit besonders dringliche Leistungen ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens zu beschaffen und darüber hinaus kurz-, aber auch mittelfristig Verfahren zur Vergabe von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen auch mit immer knapper werdenden Personalressourcen rechtssicher durchführen zu können. Die Beschaffung dringend benötigter, am Markt aber kaum noch vorhandener und immer knapper werdender Schutzausrüstungen und anderer Leistungsgegenstände, die geeignet sind, die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu mindern, soll sichergestellt, aber auch der Verwaltungsalltag und –betrieb aufrecht erhalten werden.

Zum anderen soll die vereinfachte und beschleunigte Durchführung von Vergabeverfahren dafür sorgen, dass zu jedem Zeitpunkt öffentliche Aufträge vergeben und ausgeführt werden können und sich in der Folge die Umsatz- und Einkommensgrundlagen der Unternehmen sichern bzw. festigen. So kann den Unternehmen nach Auslaufen der umfangreichen beschränkenden Maßnahmen der Wiedereinstieg erleichtert und damit der Unternehmensfortbestand sowie Beschäftigung gesichert werden.

Zu dem Zeitpunkt, in dem beschränkende Maßnahmen sukzessive wieder zurückgefahren werden, muss die Wirtschaft auch, wenn nicht sogar wesentlich durch die Ausführung öffentlicher Aufträge wieder hochgefahren werden. Angesichts der finanziellen Folgen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum Beispiel durch den Erhalt von Kurzarbeitergeld oder aufgrund von eventuellen Arbeitsplatzverlusten und der bereits eingetretenen Umsatzrückgänge bei Unternehmen ist zu befürchten, dass der niedersächsischen Wirtschaft zumindest kurzfristig Aufträge im privaten Sektor verloren gehen oder nicht mehr realisiert werden können. Niedersächsische öffentliche Auftraggeber sind große Nachfrager am Markt und stellen durch ihre Tätigkeit den Unternehmen aller in Betracht kommenden Branchen Verdienst- und Umsatzmöglichkeiten bereit. Durch die jetzt vorgesehenen vergaberechtlichen Erleichterungen soll, flankierend zu den sonstigen Maßnahmen, die fortlaufende öffentliche Beschaffung und Nachfrage durch öffentliche Auftraggeber sichergestellt werden.

Im Einzelnen ist durch die ergänzenden Verordnungsregelungen beabsichtigt, für Aufträge über Bauleistungen zeitlich befristet deutlich höhere Wertgrenzen zum erleichterten Rückgriff auf die Freihändige Vergabe und die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb einzuführen. Gleichzeitig werden Verfahrensschritte abbedungen, die aus Infektionsschutzgründen derzeit nicht realisierbar sind.

Im Liefer- und Dienstleistungsbereich soll die Beschaffung von im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie besonders dringlichen Leistungen wie Schutzgütern im Wege des formlosen Direktauftrags unterhalb von 214 000 Euro ermöglicht werden. Hierdurch haben die Vergabestellen die Möglichkeit, gänzlich spontan – ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens – auf den stark beschränkten Markt als Nachfrager reagieren zu können. Ansonsten sollen öffentliche Auftraggeber für sämtliche zu beschaffenden Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte – angelehnt an die o. a. haushaltsrechtliche Ausführungsbestimmung des Wirtschafts- und Finanzministeriums – frei zwischen der Öffentlichen Ausschreibung, der Beschränkten Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb und der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb wählen dürfen.

Sämtliche Regelungen sollen (zunächst) bis zum 30. September 2020 befristet sein. Dadurch werden zum einen die bestehenden und noch zu erwartenden hohen Personalvakanz auf Auftraggeber-, aber auch auf Bieterseite in den nächsten Wochen und Monaten teilweise aufgefangen. Zum anderen wird während und im Anschluss an diese Zeit eine verstärkte Nachfrage der öffentlichen Auftraggeber zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen und zur Unterstützung insbesondere der niedersächsischen Wirtschaft ermöglicht. Aufgrund der sich ständig ändernden Lage und der Unvorhersehbarkeit des Pandemieverlaufs ist derzeit jedoch nicht absehbar, ob eine zeitliche Ausweitung dieser Regelung erforderlich wird. Dies ist rechtzeitig vor Ablauf der Befristung unter Berücksichtigung der dann vorhandenen Rahmenbedingungen zu beurteilen. Sofern es zu einer Verlängerung kommt, wird diese zeitnah durch eine entsprechende Bekanntmachung des zuständigen Ressorts veröffentlicht.

Die Anhebung von Wertgrenzen oder ähnliche weitergehende allgemeingültige „Erleichterungen“ sind auf der einen Seite bewährte Mittel im Zusammenhang mit staatlichen Maßnahmen zur Konjunkturbeschleunigung oder –unterstützung, auf der anderen Seite aus wettbewerblicher aber auch preisrechtlicher Sicht nicht unumstritten.

In Erfahrungsberichten über Vergabeerleichterungen im Zusammenhang mit „Konjunkturpaketen“ wird dargelegt, dass Vergabeerleichterungen wie die Ausweitung nicht öffentlicher Verfahren nicht zwingend zu einer Beschleunigung investiver Vorhaben, sondern vielmehr zu einer deutlichen Einschränkung von Transparenz und Wettbewerb, zu einer Beeinträchtigung des Einkaufs der Leistungen zu wirtschaftlichen Preisen sowie zu einer Erhöhung der Korruptions- und Manipulationsrisiken beigetragen haben (vgl. z.B. [Sonderbericht](#) des Bundesrechnungshofes über die Auswirkungen der Vergabeerleichterungen des Konjunkturpakets II auf die Beschaffung von Bauleistungen und freiberuflichen Leistungen bei den Bauvorhaben des Bundes vom 09.02.2012). Ein eingeschränkter Wettbewerb ermögliche es weniger Unternehmen als zuvor, am Wettbewerb teilzunehmen, mindere die Wettbewerbsintensität und verringere den Marktzugang für Newcomer und Existenzgründer wie auch Kleinst- und Kleinunternehmen sowie gleiche Marktchancen. Ohne einen funktionierenden Wettbewerb seien auch die Preisbildung und damit eine auf lange Sicht volkswirtschaftlich richtige Ressourcenverteilung gefährdet.

Richtig ist, dass durch die Fokussierung der Vergabeverfahren auf wenige geeignete Anbieter anstelle einer öffentlichen Ausschreibung oder Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb der Wettbewerb eingeschränkt wird. Auftragsvergaben könnten sich faktisch auf den lokalen Bereich beschränken und mit dem Verzicht auf (Teilnahme-) Wettbewerbe geht ein Verlust an Transparenz einher. In Anbetracht der oben beschriebenen schwierigen und insoweit einmaligen und erstmals in dieser Form auftretenden Rahmenbedingungen soll erreicht werden, dass überhaupt ordnungsgemäße Vergabeverfahren durchgeführt und zeitnah zum Vertragsabschluss gebracht werden können und in der Folge die bestehenden Bedarfe gedeckt werden. Ausbleibende Aufträge würden sowohl den öffentlichen Auftraggebern als auch und vor allem der Wirtschaft weitere erhebliche Probleme bereiten. Es geht bei den beabsichtigten Maßnahmen in erster Linie nicht darum, großvolumige Investitionen voran zu treiben, sondern eine stetige Auftragslage herzustellen, die den Unternehmen sichere Einkommensmöglichkeiten schafft. Daher erscheint es in Abwägung der bestehenden Risiken notwendig, vergaberechtliche

Erleichterungen zu schaffen und die Grundsätze des Wettbewerbs und der Transparenz für einen klar definierten Zeitraum zurückzustellen.

Eine völlige Abkehr von wettbewerblichen Verfahren entsteht nur durch die Einführung bzw. Erweiterung von Möglichkeiten des Direktauftrags, d.h. dem Einkauf ohne Durchführung von Vergabeverfahren. Daher werden diese auf Leistungen beschränkt, die aufgrund von Umständen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie besonders dringlich sind. Hierzu zählen u.a. medizinische Bedarfsgegenstände (Heil- und Hilfsmittel), um der Verbreitung des Virus bestmöglich entgegen zu wirken, beispielsweise Schutzkleidung, Schutzmasken, Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel und medizinische Geräte wie etwa Beatmungsgeräte, aber auch Gegenstände für die Errichtung von Corona-Testzentren oder mobiler Krankenstationen.

Ob eine höhere Direktauftragsgrenze in der derzeitigen Lage (noch weitere) Auswirkungen auf die Preisbildung hat, ist äußerst fraglich. Denn bereits jetzt werden bei der Beschaffung deutlich überhöhte Preise für Schutzausrüstung und andere lebenswichtige Güter im Gesundheitsbereich aufgerufen. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist die umfangreiche Beschaffung dieser Produkte derzeit jedoch unerlässlich.

Trotz der beabsichtigten erhöhten Wertgrenzen findet das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 20 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) weiterhin Anwendung (§ 2 Abs. 1 NTVergG), sofern keine Ausnahme vom Anwendungsbereich nach § 2 Abs. 2 NTVergG vorliegt. Die Regelungen des NTVergG zum Beispiel zu Mindestentgelten, zur strategischen Beschaffung und zur Informations- und Wartepflicht sind somit zu beachten.

Zur Informations- und Wartepflicht ist darauf hinzuweisen, dass diese nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NTVergG in Fällen besonderer Dringlichkeit entfällt. Entsprechend der Gesetzesbegründung soll die Einhaltung der Informations- und Wartepflicht hier nicht zu unverhältnismäßigen Verzögerungen führen. An die besondere Dringlichkeit werden hohe Anforderungen vergleichbar mit den Regelungen in § 8 Abs. 4 Nr. 9 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bzw. § 3a Abs. 3 Nr. 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) gestellt. Es sind aber auch Ausnahmen möglich, wenn die Vergabeverfahren nicht unter Bezug auf diese Tatbestände der UVgO bzw. VOB/A durchgeführt werden. Zum Beispiel in Fällen, in denen aus besonders dringlichen Gründen nicht einmal die verkürzte Frist von zehn Kalendertagen abgewartet werden kann, da beispielsweise die Ware aufgrund von eingetretenen Engpässen zum Schutz der Gesundheit oder zur Aufrechterhaltung des Verwaltungshandelns sofort benötigt wird oder Angebote für dringend benötigte Leistungen aufgrund anderweitiger hoher Nachfragen nur für wenige Tage oder sogar Stunden zur Verfügung stehen, wird dieser Ausnahmetatbestand in der Regel erfüllt sein.

Durch die beabsichtigte Ergänzung der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung soll für Liefer- und Dienstleistungen, die aufgrund von Umständen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie besonders dringlich sind, außerdem ein Direktauftrag (§ 14 UVgO) bis zu einem geschätzten Auftragswert unterhalb von 214 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) und somit erstmalig auch oberhalb der Eingangsschwelle des NTVergG ermöglicht werden. Bei einem Direktauftrag wird ein öffentlicher Auftrag nicht durch ein Vergabeverfahren vergeben, vielmehr wird die Leistung unter der Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt beschafft. Daher fällt dieser Sonderfall - unabhängig vom Erreichen der Eingangsschwelle - nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes.

## **B. Besonderer Teil**

### zu § 3 Abs. 4:

Gemäß § 14 a VOB/A ist bei Ausschreibungen in den Fällen, in denen schriftliche Angebote zugelassen sind, für die Öffnung und Verlesung (Eröffnung) der Angebote ein Eröffnungstermin abzuhalten, in dem nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugegen sein dürfen. Diese Vorgabe erhöht - wie jeder persönliche Kontakt – die Gefahr für eine weitere Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 und eine Erkrankung an COVID-19. Darüber hinaus stellt sie die Vergabestellen derzeit vor das praktische Problem, umfangreiche Maßnahmen zur Verringerung der Ansteckungsrisiken (Abstandsgebot, möglichst nur eine Person auf 10 qm etc.) treffen zu müssen. Die Möglichkeit, auf den Eröffnungstermin zu verzichten, besteht derzeit nicht, da dieser in der VOB/A verbindlich vorgeschrieben ist und die Teilnahme auch für die Bieter und ihre Bevollmächtigten zur „Berufsausübung“ gehört. Damit ist solch ein Termin unter Berücksichtigung der aktuellen Verfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (aktuell) nicht untersagt. Ein eventuelles Fernbleiben vom Eröffnungstermin stellt derzeit eine rein freiwillige Maßnahme dar. Um den Gesundheitsschutz für alle Beteiligten zu verbessern und die Quellen für mögliche Ansteckungen mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 weiter zu minimieren, soll zukünftig auf den persönlichen Eröffnungstermin verzichtet werden können, wenn hierdurch eine Gefahr für die Gesundheit der Vertreterinnen oder Vertreter des Auftraggebers, der Bieter oder ihrer Bevollmächtigten einzutreten droht. Die im Rahmen eines Eröffnungstermins gemäß § 14 a Abs. 3 Nr. 2 Sätze 2 und 3 VOB/A zu verlesenden Informationen (Name und Anschrift der Bieter, die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose, Preisnachlässe ohne Bedingungen, Anzahl der jeweiligen Nebenangebote) erhalten die Bieter unverzüglich auf anderem Kommunikationswege. Hierfür gelten die allgemeinen Vorschriften der VOB/A zur Informationsermittlung (insbesondere § 11 VOB/A). Die Regelung orientiert sich an dem Verfahren bei ausschließlicher Zulassung elektronischer Angebote (§ 14 VOB/A) und ist vor dem Hintergrund, dass die Risiken der Infizierung mit dem Coronavirus langfristig fortbestehen werden, ohne Befristung vorgesehen.

### zu § 3 a:

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Begründung erläutert, sollen mit der Ergänzung der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung um besondere Vorschriften aufgrund der COVID-19-Pandemie für Aufträge über Bauleistungen die Vergabestellen u.a. in die Lage versetzt werden, fortlaufend Verfahren zur Vergabe von Bauleistungen mit immer knapper werdenden Personalressourcen rechtssicher durchführen zu können. Ziel ist, dass zu jedem Zeitpunkt öffentliche Aufträge vergeben und ausgeführt werden können, so dass in der Folge die Bedarfe der öffentlichen Auftraggeber gedeckt sind und sich gleichzeitig die Umsatz- und Einkommensgrundlagen der Unternehmen sichern bzw. festigen. Während und im Anschluss an die beschränkenden Maßnahmen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes soll die Wirtschaft auch durch die Ausführung öffentlicher Aufträge unterstützt werden.

Zur Erreichung dieser Ziele wird insbesondere die vereinfachte und beschleunigte Durchführung von Vergabeverfahren als unerlässlich angesehen. Im Fokus stehen dabei nicht vereinzelte oder besonders große Baumaßnahmen, sondern vielmehr Erleichterungen für die öffentlichen Auftraggeber und die Unternehmen „in der Breite“. In den Absätzen 1 und 2 sind daher Wertgrenzen festgesetzt, bis zu deren Erreichen abweichend von den Regelungen in der VOB/A sowie in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung Bauleistungen im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und der Freihändigen Vergabe vergeben werden können. Die Wertgrenzen von 3 000 000 Euro bzw. 1 000 000 Euro sind deutlich höher als zum Beispiel die Grenzen im Rahmen von bisherigen Konjunkturpaketen oder zur Bewältigung der Flüchtlingskrise. Angesichts der gravierenden aktuellen und in naher Zukunft zu befürchtenden Auswirkungen sowohl auf die personelle als auch auf die wirtschaftliche Situation scheinen deutlich höhere Wertgrenzen, die aber gleichwohl noch einen nennenswerten Abstand zu den binnenmarktrelevanten EU-Schwellenwerten (derzeit 5,35 Mio. Euro) aufweisen, angemessen zu sein.

Die Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 erfordert in einigen Bereichen besonders dringliche öffentliche Bauaufträge. Beispielhaft sind die kurzfristige Schaffung zusätzlicher Kapazitäten im Krankenhausbereich, Umbauten und Ausstattung zur Erhöhung der Anzahl von Videokonferenzräumen und der Einbau von Trennwänden zur Separierung mehrfach belegter Büros zu benennen. In dringlichen Fällen ist bereits nach § 3 a Abs. 3 Nr. 2 VOB/A eine Freihändige Vergabe zulässig. Allerdings sind die Folgen der COVID-19-Pandemie nicht auf das Gesundheitssystem und die Funktionsfähigkeit der Verwaltung beschränkt, sondern betreffen viele, wenn nicht sogar nahezu sämtliche Wirtschaftsbereiche. Bauaufträge durch Private könnten sich dadurch in der nächsten Zeit reduzieren. Da die erhöhten Wertgrenzen auch den wirtschaftlichen Konsequenzen der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 und der COVID-19-Pandemie begegnen sollen, finden diese für sämtliche Bauaufträge Anwendung und sind inhaltlich nicht auf bestimmte Bauleistungen eingegrenzt. Aufgrund der vorgesehenen zeitlichen Befristung sind sie allerdings auf Aufträge gerichtet, die möglichst umgehend durch Art, Umfang und Ausführungszeitraum geeignet sind, Beschäftigung zu sichern und insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen Einkommensmöglichkeiten zu bieten.

Die Regelung in Absatz 3 trägt angesichts der aufgrund der COVID-19-Pandemie drohenden Rezession dem Umstand Rechnung, dass die Unternehmen ggf. nicht mehr über die Liquiditätsmittel verfügen, die üblicherweise zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit verlangt werden. Hier soll den Auftraggebern zu Gunsten der Unternehmen größtmögliche Flexibilität eingeräumt werden. Darüber hinaus sollten die Vergabestellen umfänglich von ihrem Recht Gebrauch machen, unbürokratisch Eigenerklärungen als Mittel der Nachweisführung zuzulassen und auf die Vorlage aktueller Bescheinigungen von Dritten zu verzichten. Aufgrund der aktuellen Lage ist nicht auszuschließen, dass Unternehmen die geforderten Bescheinigungen trotz rechtzeitiger Beantragung nicht fristgerecht beibringen können, da sich die Ausstellung infolge der Coronavirus-Pandemie verzögert. Nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 VOB/A kann ein öffentlicher Auftraggeber jedoch vorsehen, dass für einzelne Angaben Eigenerklärungen ausreichend sind.

In einem ersten Schritt sollen die vergaberechtlichen Erleichterungen bis zum 30. September 2020 zur Verfügung stehen. So kann in den nächsten Monaten geprüft werden, ob und - wenn ja - welche konjunkturtreibenden oder sonstigen Maßnahmen zur Eindämmung oder Beseitigung der Folgen der COVID-19-Pandemie erforderlich sind. Um zeitnah und aktuell reagieren zu können und vor dem Hintergrund, dass eine Änderung durch Verordnung eine Verfahrensdauer von mindestens vier Monaten mit sich bringt, sollen Verlängerungen um jeweils bis zu sechs Monate per Bekanntmachung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung im Niedersächsischen Ministerialblatt erfolgen können.

#### zu § 6 a:

Wie bereits im Allgemeinen Teil sowie für Bauleistungen zu § 3 a erläutert, sollen mit der Ergänzung von besonderen Vorschriften aufgrund der COVID-19-Pandemie für Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen die Vergabestellen u.a. in die Lage versetzt werden, fortlaufend Verfahren zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen mit immer knapper werdenden Personalressourcen rechtssicher durchführen zu können. Ziel ist, dass zu jedem Zeitpunkt öffentliche Aufträge vergeben und ausgeführt werden können, so dass in der Folge die Bedarfe der öffentlichen Auftraggeber gedeckt sind und sich gleichzeitig die Umsatz- und Einkommensgrundlagen der Unternehmen sichern bzw. festigen. Während und im Anschluss an die beschränkenden Maßnahmen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes soll die Wirtschaft auch durch die Ausführung öffentlicher Aufträge unterstützt werden.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung von Vergabeverfahren sieht Absatz 1 unterhalb der EU-Schwellenwerte daher die freie Wahl der Verfahrensart (Öffentliche Ausschreibung, Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb sowie Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) vor. Öffentliche Auftraggeber

können somit für die Vergabe sämtlicher Liefer- und Dienstleistungen frei wählen, welche Verfahrensart für den jeweiligen Einzelfall geeignet, angemessen und verhältnismäßig ist. Eine besondere Begründung zur Auswahl des jeweiligen Verfahrens ist nicht erforderlich. Damit die Vergabeverfahren so bürokratiearm und wenig fehleranfällig wie möglich umgesetzt und die beabsichtigten Ziele bestmöglich erreicht werden, wird auf die Festlegung weiterer Anforderungen an die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sowie einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb verzichtet.

Die Bezugnahme auf die EU-Schwellenwerte anstelle der konkreten Benennung einer betragsmäßigen Auftragswertgrenze führt dazu, dass die für die Daseinsvorsorge besonders relevanten Sektorauftraggeber von höheren Grenzen profitieren. So soll die kurzfristige Deckung von Beschaffungsbedarfen im Bereich Wasser, Energie und Verkehr im Besonderen sichergestellt werden. Ab Erreichen der EU-Schwellenwerte gemäß § 106 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) greifen die Regelungen des GWB und der dazu erlassenden Verordnungen. Hier können seitens des Landes Niedersachsen keine weiteren Erleichterungen geregelt werden.

Absatz 2 greift einen im Bereich der Liefer- und Dienstleistungen bestehenden besonderen Handlungsbedarf auf. Die Beschaffung verschiedener Güter im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 bzw. der COVID-19-Pandemie ist so dringlich, dass gewöhnliche Vergabeverfahren mit angemessenen Fristen kaum noch zielführend bzw. durchführbar sind. So übersteigt zum Beispiel bei der persönlichen Schutzausrüstung die Nachfrage das zur Verfügung stehende Angebot derzeit erheblich. Die öffentlichen Auftraggeber in Niedersachsen stehen hier in Konkurrenz zu vielen öffentlichen und privaten Beschaffungsstellen weltweit. Die Aufträge im Wege eines formalen Vergabeverfahrens zu vergeben, stellt eine hohe Hürde dar und gefährdet die tatsächliche Deckung des unerlässlichen Bedarfs. Denn auf eine Ausschreibung sind keine Angebote zu erwarten, vielmehr kaufen andere Stellen den anbietenden Unternehmen die benötigten Waren direkt ab. Die üblichen Marktmechanismen scheinen hier aufgrund des großen Missverhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage derzeit außer Kraft gesetzt.

Da nicht abzusehen ist, wie sich die Situation in den nächsten Wochen und Monaten weiter entwickelt, sollen sämtliche Liefer- und Dienstleistungen, die aufgrund von Umständen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie besonders dringlich sind, unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden können (Direktauftrag), wenn der geschätzte Auftragswert 214 000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht erreicht oder überschreitet. Die erhebliche Anhebung der in § 14 Satz 1 UVgO vorgesehenen Direktauftragsgrenze für bestimmte Liefer- und Dienstleistungen soll dafür sorgen, dass zum Beispiel

- Hygieneartikel und -mittel
- Desinfektionsmittel
- Schutzausrüstungen (wie Schutzkleidung, Schutzmasken, Einmalhandschuhe)
- medizinische Geräte
- Laborausstattung
- Büroausstattung
- Ausstattung für mobiles Arbeiten wie Laptops, Mobiltelefone, Headsets, etc.
- Technik für Videokonferenzen
- IT-Leitungskapazitäten
- Ausstattungen für den Aufbau von Corona-Testzentren oder mobile Krankenstationen

- Konzepterstellungen (wie zum Aufbau eines Test-/ Krisenzentrums o. ä.)

schnellstmöglich beschafft werden können, sofern sie aufgrund von Umständen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie besonders dringlich sind. Ausführungen zur besonderen Dringlichkeit im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sind u.a. dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie „zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus Sars-CoV-2“ vom 19. März 2020 zu entnehmen.

Anders als die freie Wahl der Verfahrensart ist die Direktauftragsgrenze aufgrund der Abkehr von wettbewerblichen Verfahren und des absoluten Ausnahmecharakters dieser Vorschrift einheitlich auf einen festen Betrag (geschätzter Auftragswert unterhalb von 214 000 Euro ohne Umsatzsteuer) festgelegt.

In einem ersten Schritt sollen die vergaberechtlichen Erleichterungen bis zum 30. September 2020 zur Verfügung stehen. So kann in den nächsten Monaten geprüft werden, ob und - wenn ja - welche bedarfssichernden, konjunkturtreibenden oder sonstige Maßnahmen zur Eindämmung oder Beseitigung der Folgen der COVID-19-Pandemie erforderlich sind. Um zeitnah und aktuell reagieren zu können und vor dem Hintergrund, dass eine Änderung durch Verordnung eine Verfahrensdauer von mindestens vier Monaten mit sich bringt, sollen Verlängerungen um jeweils bis zu sechs Monate per Bekanntmachung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung im Niedersächsischen Ministerialblatt erfolgen können.